

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung eines Wellstahldurchlasses über den Breitmäherbach in Dankelsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 3039 Gemarkung Erkheim**

**1. Sachverhalt**

Der Markt Erkheim beantragte mit Schreiben vom 28.03.2024 und Planunterlagen des Ing.Büros Vogler vom 25.03.2024 und des Ing. Büros Puscher vom 08.08.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung eines Wellstahldurchlasses als Ersatz für die baufällige Brücke über den Breitmäherbach in Dankelsried auf dem o.g. Grundstück. Gemäß dem Erläuterungsbericht wurde das Brückenbauwerk bereits im Jahr 2021/2022 erstellt. Es wurde eine Wellstahldurchlass MA 13 mit einer Länge von ca.18,30 m, einer lichten Weite von ca. 3,30 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet.

**2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neubauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

**3. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b>
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Ersatzneubau für die baufällige Brücke
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	--
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Bachmuschel sind ersichtlich, wenn bei Baudurchführung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen wurden. Der Eingriff in den Gewässerbereich wurde ausgeglichen.
dd) Erzeugung von Abfällen	
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	--
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	--

## b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	bereits bestehende Brücke		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen sind ersichtlich, können aber durch Vermeidungsmaßnahmen abgemildert werden. Die erforderlichen hydromorphologischen Ausgleichsmaßnahmen wurden erbracht. Die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche wird noch hergestellt.		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Gewässertrübung während der Bauzeit	unerheblich, da lediglich kurzzeitige negative Auswirkungen während der Bauzeit
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Vorübergehende Einschränkung der Durchgängigkeit und Gewässertrübung während der Bauzeit	unerheblich, da lediglich kurzzeitige negative Auswirkungen während der Bauzeit
Pflanzen	nicht zu erwarten	-
Landschaft	Ersatzneubau des Durchlasses	unerheblich, da Ersatzbau für baufällige Brücke
Kultur-/Sachgüter	--	--
Mensch	--	--

**d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

**4. Ergebnis der Prüfung**

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 12.07.2024  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk:

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Gisela Mayr